

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 80 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u> dem Gesamtbetrag der Erträge auf	74.694.707 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.093.890 €
<u>im Finanzplan mit</u> dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.300.341 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.843.044 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.037.810 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.471.460 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.400.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	746.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

auf 9.400.000 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

auf 10.351.000 €

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird

auf 7.399.183 €

festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 254 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 493 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 416 v.H. |

§ 7 Flexible Haushaltsführung, Wertgrenzen und Ermächtigungsübertragungen

- (1) Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m. § 83 GO NRW, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, wird für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf 40.000 € und für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf 30.000 € festgesetzt.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

- (2) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs.1 Satz 2 GO NRW gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Für die Übertragung von am Jahresende nicht verbrauchten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Folgejahr gelten die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln für den Haushalt der Wallfahrtsstadt Kevelaer für das Jahr 2023. Die Bewirtschaftungsregeln enthalten ebenfalls Richtlinien über die im Haushaltsplan 2023 eingerichteten Budgets sowie die Deckungsfähigkeiten gem. § 21 KomHVO NRW und besondere Bestimmungen gem. § 24 Abs. 5 KomHVO NRW, die der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossen hat.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.01.2023 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat mit Verfügung vom 06.02.2023 beendet worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Peter-Plümpe-Platz 12,47623 Kevelaer, während der allgemeinen Öffnungszeiten verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 21.02.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Dominik Pichler